## AW: [EXTERN] Billebrücke in Kuddewörde

Von: alexander.schwarz@wimi.landsh.de

An: josef\_f\_schmidt@yahoo.de

Cc: Ingo.Ullmann-Dr@wimi.landsh.de

Datum: Montag, 26. September 2022 um 08:51 MESZ

Sehr geehrter Herr Schmidt,

ich komme noch einmal auf Ihre Nachfrage und mein Antwortschreiben vom 20. Juni 2022 zurück.

Darin hatte ich ausgeführt, dass es sich bei dem geplanten Vorhaben um Instandhaltungsmaßnahmen handelt, die insofern keiner Planfeststellung bedürfen.

Keine bloße Instandhaltung, sondern eine planfeststellungspflichtige Änderung, liegt aber dann vor, "wenn das Vorhaben vom Regelungsgehalt einer bestandskräftigen früheren Zulassungsentscheidung nicht mehr gedeckt ist. Schon Zugelassenes bedarf nicht erneut einer Zulassung" (BVerwG, Urteil v. 7.12.2006 - 4 C 16/04, NVwZ 2007, 576; Steinberg/Müller, NJW 2001, 3293).

Aus diesem Grund ist es zwar möglich, die Brücke mit einer lichten Weite von nur 1,60 m zu erneuern, weil die bestehende Planfeststellung ein lichte Weite von bis zu 2,50 m zulässt.

Anders verhält es sich dagegen bei der Variante einer Brücke, die auf Dämmen errichtet werden soll. Diese Dämme sind nicht bereits in der bestehenden Planfeststellung zugelassen und können daher nicht ohne erneutes Planfeststellungsverfahren im Wege der Instandhaltung angelegt werden.

In diesem Zusammenhang weise ich auch auf die wasserrechtlichen Vorschriften der §§ 67 Abs. 2 S. 3, 68 Abs. 1 WHG bzw. § 83 Abs. 1 Nr. 2 LWG Schleswig-Holstein hin, wonach ein Planfeststellungsverfahren für Dammbauten vorgesehen ist.

Diese Vorschriften wären neben der verkehrsrechtlichen Vorschrift des § 40 Abs. 2 StrWG ebenfalls berührt. Die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens wäre mit einem erheblichen zeitlichen Aufwand verbunden, der jedenfalls beim APV ab dem Zeitpunkt des Vorliegens von auslegungsreifen Planunterlagen mindestens 18 Monate umfassen dürfte.

Ich hoffe, dass Ihnen diese Ausführungen weiterhelfen. Bei Fragen wenden Sie sich gerne an mich.

Mit freundlichen Grüßen Alexander Schwarz



Amt für Planfeststellung Verkehr-SH Hopfenstraße 29 24103 Kiel

Telefon: 0431 988 9045 Telefax: 0431 988 620 9045

E-Mail: Alexander.Schwarz@wimi.landsh.de Internet: <a href="https://www.schleswig-holstein.de/apv">www.schleswig-holstein.de/apv</a>